

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Faigle Kunststoffe GmbH gültig ab Oktober 2021

faigle Kunststoffe GmbH
Landstrasse 31
6971 Hard · Austria
T +43 5574 6811
kunststoffe@faigle.com
www.faigle.com

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden AVB auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Käufer und uns.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung unserer AVB. Wir schließen Verträge nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Käufer anerkennt ausdrücklich, diese AVB zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AVB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wobei jedoch die nicht geänderten Bestimmungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben. Im Übrigen gilt Pkt. 1.5 dieser Bedingungen.
- 1.3 Diese AVB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.4 Allfällige AEB des Käufers werden, selbst wenn wir davon Kenntnis haben, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Wir widersprechen somit ausdrücklich den AEB des Käufers.
- 1.5 Änderungen der AVB werden von uns dem Käufer bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Käufer den geänderten AVB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Käufer in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Im Falle des Widerspruches gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der vor der Änderung geltenden Fassung.
- 1.6 Nicht im Firmenbuch eingetragene Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von diesen AVB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Solche gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von im Firmenbuch eingetragenen Mitarbeitern akzeptiert werden.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen, Preise

- 2.1 Alle Preisangaben und Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich - wenn nicht anders angegeben - in Euro zzgl. allfälliger Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Käufer.
- 2.2 Kommt es zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung zu Veränderungen der Produktionskosten, wie etwa der Rohmaterialpreise, welche wir nicht beeinflussen können, sind wir zur angemessenen einseitigen Preisanpassung berechtigt.
- 2.3 Verträge mit uns kommen durch unsere ausdrückliche und schriftliche Annahme von Bestellungen (Auftragsbestätigungen) zu Stande. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Inhalt der geschlossenen Verträge in der Auftragsbestätigung wiedergegeben.
- 2.4 Die angeführten Preise gelten „ex works“ Incoterms 2020 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Montage oder Aufstellung. Alle anfallenden Transport- und Versandkosten werden dem Käufer nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen, Kompensationsverbot

- 3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf unserem Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Bei Unternehmern sind dies 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz.
- 3.3 Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 3.4 Bei Verzug des Käufers mit einer (Teil)Zahlung oder sich verschlechternder Bonität des Käufers, insbesondere im Fall des Wegfalles einer Kreditversicherung, sind wir berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 3.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Im Falle der Auslieferung/Versendung der Ware durch uns erfolgt die Lieferung der Versandart und Verpackung nach unserer Wahl.
- 4.2 Wir sind berechtigt, die Lieferung auch in Teilen vorzunehmen.
Bei Serienlieferungen gelten Mehr- oder Minderlieferungen von maximal 5% als genehmigt.
- 4.3 Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, wenn der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist und uns insbesondere alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stehen und eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist.
- 4.4 Die Lieferfristen und -termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Käufer.
- 4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile.
- 4.6 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.
- 4.7 Außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sind Ersatzansprüche des Käufers in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen.
- 4.8 Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferanten nicht möglich ist, sind wir berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.9 Unsere Haftung für Verzugsschäden ist mit 0,5% des Werts je Verzugswoche der im Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 5% des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt.
- 4.10 Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert. Die Lagergebühren hat der Käufer zu tragen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5. Übernahme der Ware

- 5.1 Die Auslieferung der Ware erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Käufers ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung gilt die Ware als „ex works“ Incoterms 2020 verkauft.
- 5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang unserer Information, dass die Ware bereitgestellt worden ist (Bereitstellungsanzeige), zu übernehmen. Im Falle der Nicht-Übernahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten aus dem Annahmeverzug Gebrauch machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Käufer trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 6.2 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes zu be- und verarbeiten. Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache.
- 6.3 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt uns der Käufer alle ihm aus einer Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Er ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die der Käufer bekannt zu geben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an uns zu verlangen.
- 6.4 Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig. Eine Pfändung der Ware durch Dritte ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist auch verpflichtet, uns von der Anmeldung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich zu verständigen, damit wir unser Eigentumsrecht geltend machen können.

- 6.5 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.
- 6.6 Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung auf unser Eigentumsrecht zu verzichten.

7. Qualität und Eigenschaften der Produkte

- 7.1 Kaufgegenstand sind die sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Produkte in der dort genannten Anzahl. Wird die sukzessive Belieferung des Kunden mit Produkten vereinbart, ergeben sich aus der Auftragsbestätigung auch die vereinbarten Teillieferungen.
- 7.2 Die technischen Eigenschaften des Kaufgegenstandes ergeben sich aus der sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden „technische Spezifikationen“. In dieser Spezifikation sind auch zulässige Toleranzen und Abweichungen definiert. Ist dies nicht der Fall, gelten unvermeidliche Abweichungen und solche, die die Verwendbarkeit des Produktes nicht verunmöglichen oder erheblich erschweren, als genehmigt.
- 7.3 Erfolgt ein Verkauf entsprechend eines von uns mit dem Kunden vereinbarten Modells, gilt die Ausführung und Qualität als vereinbarte Mittellage der Qualität. Über unseren Wunsch ist das Modell vom Käufer ausdrücklich freizugeben. Vor der Freigabe des Modells übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft der Produkte.
Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung des Modells zur weiteren Verwahrung.
- 7.4 Erfolgt die Fertigung nach vom Käufer zur Verfügung gestellten Plänen und Unterlagen, ist der Käufer allein für die fachliche und technische Richtigkeit der Pläne und Unterlagen verantwortlich.
- 7.5 Für eine besondere Eignung der von uns gelieferten Produkte leisten wir nur Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für die Eignung der Verwendbarkeit unter besonderen physikalischen, chemischen oder meteorologischen Bedingungen.
- 7.6 Ist zur Fertigung des Vertragsgegenstandes die Herstellung eines Werkzeuges erforderlich, wird dieses von uns hergestellt oder beschafft. Das Werkzeug verbleibt in unserem Besitz. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung steht es uns frei, das Werkzeug unentgeltlich in den Besitz des Käufers zu übertragen oder es aber nach eigenem Gutdünken zu verwenden oder zu verwerten. Gegebenenfalls wird ein gesonderter Werkzeuervertrag abgeschlossen.
- 7.7 Wir übernehmen keine Haftung, wenn durch die vom Käufer vorgesehene Verwendung der Ware Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Nebenpflichten

- 8.1 Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von acht Tagen, versteckte Mängel binnen drei Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und zu dokumentieren. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet einer gesondert vereinbarten Warenausgangskontrolle durch uns.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal sechs Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Käufer nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 8.3 Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.
- 8.4 Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Waren unsachgemäß transportiert, gelagert oder verarbeitet werden.
- 8.6 Zur Vornahme der Verbesserung aus der Gewährleistung hat der Käufer auf seine Kosten und Gefahr die Ware an uns zu liefern und wieder abzuholen.
Besteht der Käufer auf Reparatur vor Ort, werden die Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.
- 8.7 Sollte in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage enthalten sein, handelt es sich hierbei jedenfalls nur um einen unechten Garantievertrag, somit eine bloße Gewährleistungsabrede, die Teil des Hauptvertrages ist. Von der Garantie jedenfalls nicht umfasst sind Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass wir für Mängel - ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle - einstehen, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 8.8 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht.

- Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist.
- 8.9 Der Käufer hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen ist.
- 8.10 Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.11 Regressforderungen iSd § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Jedenfalls hat der Käufer mit seinen Kunden Vereinbarungen zu schließen, die den Regress ausschließen oder zumindest auf das gesetzlich höchstzulässige Maß reduzieren.

9. Datenschutz

- 9.1 Wir und der Käufer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 9.2 Wir verarbeiten zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäß Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer website mit link: <https://www.faigle.com/de/datenschutz> und/oder über die E-Mail-Adresse: dataprotection@faigle.com.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DS-GVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass wir die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten dürfen.

10. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichten sich, sämtliche ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse, insbesondere im Hinblick auf Patente und Produktionsarten geheim zu halten. Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Informationen, welche von uns ausdrücklich als geheim bezeichnet werden. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf die Mitarbeiter seines Unternehmens überbunden wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Kaufverträgen und diesen AVB ist das sachlich zuständige Gericht in A-6800 Feldkirch.
- 11.2 Auf die Vertragsverhältnisse ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser AVB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt in diesem Fall eine rechtswirksame und gültige Bestimmung als vereinbart, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- 13.2 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung heranzuziehen.
- 13.3 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AVB und den abgeschlossenen Kaufverträgen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.